



Verhandelt

zu Witzenhausen am 19. März 1957

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt/Main

Heinrich Bünting

mit dem Amtssitz in Witzenhausen

erschienen heute:

1. Herr Karl Moszinsky, Oberzugführer in Ruhe,
in Witzenhausen, Kirchstraße 14
2. Frau Ruth Köller geborene Moszinsky in
Arys, (Orzysz) (Pruszach).

Die Erschienenen

sind dem Notar persönlich nicht bekannt. Sie weisen sich aus:

Herr Moszinsky durch Vorlegung seiner vom Landrat in Witzzenhausen ausgestellten Kennkarte HE 24981, Frau Köller durch Vorlegung ihres von den zuständigen Behörden, insbesondere vom Komendant M.O. woj. Olsztyn ausgestellten Reisepaß.

Herr Karl Moszinsky erklärte:

Bis Anfang 1945 wohnte ich in Arys in Ostpreußen. Bei mir wohnte meine Tochter Ruth Köller, die Erschienene zu 2, deren Ehemann Heinz Köller zum Heeresdienst einberufen war.

Aus eigener Anschauung weiß ich, daß meine vorgenannte Tochter Ruth Köller mit ihrem Ehemann Heinz Köller 1943 in Scheidung lebte; ich weiß ferner, daß Ihre Ehe im Sommer 1943 von einem Gericht in Lyck in Ostpreußen geschieden wurde und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Scheidungsurteil habe ich gesehen, in dem war unter anderem zu lesen, daß die Ehe auf Schuld des Ehemannes Heinz Köller geschieden worden war. Auf Anordnung der Behörden wurde im Januar 1945 Arys geräumt und auch meine Tochter verließ die Stadt und kam bis Bartenstein, von wo sie über Sensburg im Mai 1945 wieder nach Arys zurück kam. Am 18. Februar 1945 mußte auch ich die Stadt verlassen und bin nicht mehr dorthin zurückgekommen.

Meine Tochter Ruth ist am 27. Januar 1921 in Königsberg in Preußen geboren.

Frau Ruth Köller geborene Moszinsky, die Erschienene zu 2, erklärte:

Was mein Vater vorstehend erklärt hat, ist richtig. Auf der Flucht von Arys nach Bartenstein wurden mir von russischen Soldaten alle meine Papiere abgenommen, darunter auch mein rechtskräftiges Scheidungsurteil. Ich habe es nicht mehr zurückerhalten.

Beide Erschienenen versicherten die Richtigkeit ihrer vorstehenden Erklärungen an Eidesstatt. Es ist ihnen bekannt, daß diese ihre Versicherungen Behörden vorgelegt werden sollen zur Erlangung der Genehmigung zur Wiederverheiratung, und daß unrichtige eidesstattliche Erklärungen bestraft werden.

Das Protokoll wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Karl Moszinsky

gez. Ruth Köller geb. Moszinsky

gez. Heinrich Bünting

Kostenberechnung:

Notar

Wert: 500,- DM

Gebühr §§ 26,29/1,32,144 KO 6,-- DM

Schreibgebühren §§ 138,152 0,80 DM

Umsatzsteuer u. Auslagen 0,70 DM

Sa. 7,50 DM

gez. Bünting

Notar

Vorstehende in die Urkundenrolle von 1957 unter Nummer 141 eingetragene Verhandlung wird hiermit ein Mal für Frau Ruth Köller geborene Moszinsky in Arys ausgefertigt.

Witzenhausen, den 20. März 1957



Heinrich Bünting
Notar

- E 910 (1) -

Die vorstehende Unterschrift des für den Bezirk des Oberlandesgerichts für das Land Hessen in Frankfurt/Main zugelassenen Notars Heinrich B ü n t i n g in Witzenhausen beaufichtige ich hiermit.



Kassel, den 22. März 1957
Der Landgerichtspräsident

Wolfgang Speith
(Dr. Wolfgang Speith)

Kostenrechnung:

Wert: 500,-- DM

Legalisationsgebühr JVKO

Geb. I Nr. 1a, § 39 KO. ... 2,-- DM

Kassel, den 22. März 1957

Müller, Justizamtman